

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 18

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

6. Mai 1876.

Nr. 18.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

**Inhalt:** Wehrwesen und Kriegskunst des Mittelalters. — Die Aegyptische Armee. — K. Schumacher: Das Kriegsbrückenwesen der Schweiz. — L. Schäfer: Die Pflichten des schweizerischen Wehrmannes. — Der Gruppenführer. — A. v. Groussaz: Das Offizierskorps der preussischen Armee. — A. v. Seubert: Die Taktik der Gegenwart. — R. Stein: Fremde Artillerie. — Eigengesellschaft: Hundeskat: Entlassungen. Die Sanitäts-Instruktoren. Die Artillerie-Kommission. Die Ordonnanz über Beschirung der Zugpferde. Aenderung im Bekleidungsreglement. Ernennungen. Das eidgenössische Militärkassationsgericht. Oberstbrigadier S. Bell. Erlaß des Hrn. Oberfeldarztes über strenge Handhabung des Zwangsimpfens. Die Impfung ist Unsinn, Täuschung und Verbrechen. Bern. Thun. St. Gallen. Zug.

## Wehrwesen und Kriegskunst des Mittelalters.

Die politischen und socialen Verhältnisse der Völker hatten jederzeit einen großen Einfluß auf die Entwicklung des Wehrwesens der Staaten. Dieses sehen wir auch im Mittelalter.

Den Völkerwanderungen war eine wildbewegte Zeit gefolgt. Wie das Meer, einmal vom Sturm aufgewühlt, nicht sobald zur Ruhe kommt, so dauerten die Kämpfe noch lange fort, als die Völker in den Ländern wieder feste Wohnsitze genommen hatten, und aus dem chaotischen Zustand, in welchen die Völkerwanderungen Europa gestürzt, neue gesellschaftliche und staatliche Verhältnisse entstanden waren.

Die Einrichtung des Lehnwesens legte den Grund zu einer Jahrhunderte andauernden Anarchie. Die öffentliche Gewalt war in Tausenden von Händen vertheilt. Die Kämpfe der Kaiser mit dem Papst und ihre lange und häufige Abwesenheit von Deutschland, waren Veranlassung der Zerrüttung der innern Zustände des Reichs.

In der ältesten Zeit des Reichs beruhte die Heerverfassung auf dem alten Begriff des Heerbannes, welcher jeden Freien zum Kriegsdienst verpflichtete, später auf lehnsrechtlichen Grundlagen.

Nach den Bestimmungen Karls des Großen ist jeder Freie kriegspflichtig zur Vertheidigung seiner Provinz, zu einem Zug in fernen Ländern, jedoch nur durch einen Beschluß des Reichstags und wenn er die Mittel zu eigener Ausrüstung besitzt. Jeder Freie, der vier Hufen Landes besitzt, muß sich zum Kriege selber ausrüsten; wer zwölf Hufen Landes besitzt, muß einen Harnisch mitbringen. Arme, die wenig Land besitzen, stellen den dritten Mann. Von Zwelen, deren jeder zwei Hufen besitzt, geht

der Fähigere. Die Entscheidung hierüber hängt vom Grafen ab. Fünf stellen Einen, und geben ihm fünf Goldgulden mit, wenn sie weder Leibeigene noch Land haben, aber jeder fünf Goldgulden im Vermögen besitzt. Alle müssen sich von der Mark aus mit Kleidern, Waffen und Lebensmitteln auf drei Monate versehen, zu den Waffen gehören Lanze, Schild, Bogen, zwölf Pfeile, zwei Sehnen, Brustpanzer und Helm. Streu, Weide und Holz ist frei. Sold bekommen die Krieger nicht, wohl aber Lohn für bewiesene Tapferkeit und die dem Feind abgenommene Beute.

Die Aushebung wechselte, das Kapitel Aquense 807 verordnet, daß bei einem Krieg in Spanien, oder im Avaren-Land von sechs Sachsen Einer, bei einem Krieg in Böhmen von drei Sachsen Einer, bei einem Krieg gegen die Sorben alle Heerbannpflichtigen aufbrechen müssen. (J. B. Weiß, das Mittelalter II. 567.)

In der Folge blieb nur der Adel persönlich zu allen Kriegen, die freien Eigenthümer zur Landwehr verpflichtet. Die kleinen Leute waren vom Kriegsdienste frei. (Raumer, Gesch. der Hohenstauffen V, 484.)

Die verheerenden Einfälle ungarischer Reiterhorden veranlaßten den deutschen König Heinrich (924) befestigte Städte zu gründen, die der Landbevölkerung in Kriegszeiten zu Zufluchtsorten dienten. Diese Städte erhoben sich mit der Zeit zu Macht und brachten mit ihrem freien Bürgerstand ein neues Element in die gesellschaftlichen Verhältnisse des Reiches, wo bisher der Kaiser nur über einen zahlreichen trotzigem Adel und dieser über geknechtete leibeigene Bauern geboten hatte.

Damals wo Gewalt und nicht Recht entschied, Kaiser und Reich keinen Schutz gewährten, konnten sich die Städte nur durch eigene Kraft und Gewalt der Waffen behaupten.